

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen
im Bundessozialhilfegesetz****Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),****der Ausschuss für Familie und Senioren (FS),****der Finanzausschuss (Fz) und****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FS
In**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG)**

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 22 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Jeweils zum 1. Juli der Jahre 2000 bis 2004 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; sind Mindestregelsätze nach Abs. 2 Satz 2 festgelegt, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Erhöhung der auf der Grundlage des Mindestregelsatzes festgesetzten regionalen Regelsätze Abweichendes bestimmen."

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziffer 1)

Begründung

Die Übergangsregelung zur jährlichen Neufestsetzung der Regelsätze, die durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes verlängert werden soll, hat für Länder, die von der Möglichkeit zur Festsetzung von Mindestregelsätzen Gebrauch gemacht haben, äußerst nachteilige Konsequenzen:

So hat der bayerische Gesetzgeber durch die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 bestimmt, dass vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze festgesetzt werden können. 13 Sozialhilfeträger haben eigene Regelsätze bestimmt, die den Landesregelsatz übersteigen. Einzelne örtlich festgesetzte Regelsätze übersteigen den Landesregelsatz in einer Weise, die weder durch abweichende örtliche Lebenshaltungskosten noch durch andere Umstände gerechtfertigt ist. Der bayerische Gesetzgeber bestimmte daher in der AVSV, dass vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze nur erhöht werden können, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entsprechen muss, der Nachweis erbracht wird, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitslöhne eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen. Für örtliche Regelsätze, die vor Erlass der Rechtsverordnung festgesetzt wurden, wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen. Die betreffenden örtlichen Regelsätze können demnach übergangsweise bis zur Hälfte des jeweiligen Anpassungsprozentsatzes des Landesregelsatzes erhöht werden, ohne dass ein Gutachten der bezeichneten Art vorgelegt werden muss. Im Wege dieser Übergangsvorschrift sollten die Unterschiede zwischen den örtlich festgesetzten Regelsätzen und dem Landesregelsatz allmählich abgeschmolzen werden, sofern die Unterschiede nicht auf der Basis eines Gutachtens gerechtfertigt werden können.

Seitdem aufgrund von Übergangsvorschriften im Bundessozialhilfegesetz die Regelsätze nicht mehr durch die Länder bestimmt werden, sondern bundeseinheitlich fortgeschrieben werden, können die Bestimmungen der Bayerischen Ausführungsverordnung nicht mehr greifen. Die bundeseinheitliche Fortschreibung vereitelt somit das Ziel des Freistaats Bayern, eine Angleichung der in Bayern geltenden Regelsätze herbeizuführen.

Die Änderung soll diesen Mangel beheben und es dem Landesgesetzgeber ermöglichen, trotz einer fortgeltenden bundeseinheitlichen Übergangsregelung bestehende landesinterne Unterschiede abzuschmelzen. Dies ist aber auch deshalb geboten, um das Lohnabstandsgebot weiterhin einhalten zu können.

Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Verlängerung der Frist bei den Freibeträgen des § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch, werden die Träger der Sozialhilfe über den vorgesehenen Zeitraum von 2 Jahren im Vergleich zur gültigen Rechtslage mit Mehrkosten i.H.v. bundesweit insgesamt ca. 225 Mio. EUR oder 440 Mio. DM belastet.

Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristverlängerung würden nämlich die Freibeträge gem. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG ab dem 30.06.2002 entfallen. Die Träger der Sozialhilfe hätten dann entsprechend weniger Sozialhilfe zu zahlen, nämlich – sofern die gesamte Sozialhilfe über den nachstehend genannten Beträgen läge – pro Haushalt und Monat 10,23 EUR bei einem Kind und 20,46 EUR bei zwei und mehr Kindern. Die Hochrechnung der o.a. Gesamtmehrkosten basiert auf den Angaben der Gesetzesvorlage zu den finanziellen Auswirkungen der Rundungserhöhungen von 2 bzw. 4 Cent.

Die Freibeträge des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG stellen betragsmäßig die Kindergelderhöhung aufgrund des Familienförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 von der Anrechnung auf die Sozialhilfe bis zum 30.06.2003 frei. Vor dem Hintergrund, dass das restliche Kindergeld und auch die Kindergelderhöhung ab dem 01.01.2002 aufgrund des 2. Familienförderungsgesetzes vom 16.08.2001 auf die Sozialhilfe angerechnet werden, ist eine weitere Verlängerung der systemwidrigen Freibetragsregelung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG wegen der Belastungen der kommunalen Haushalte finanzpolitisch nicht vertretbar.

AS
FS

3. Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

In - Kraft - Treten

Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am 01.04.2002, Artikel 1 Nr. 3 tritt am 01.07.2002 in Kraft."

(noch Ziffer 3)

Begründung

Zur Reduzierung von Verwaltungskosten (Programmänderungen, Bescheide, Porto) ist eine Änderung der Freibetragsregelung in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG erst zum 01.07.02 in Anlehnung an die Fortschreibung der Regelsätze vorzunehmen. Durch die Umstellung zum 01.01.2001 auf den Euro werden die Beträge in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG von den örtlichen Sozialhilfeträgern centgenau ausgerechnet werden müssen, da über das 4. Euro-Anpassungsgesetz keine spezielle Regelung erfolgte und eine Glättung der Beträge wegen der Schlechterstellung ausgeschlossen ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Sozialhilfe außerhalb der Regelsatzfestsetzung ist nicht angebracht.